

FÖRDERVEREIN POST SV NÜRNBERG FUßBALL



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Fußballabteilung des Post SV Nürnberg e.V.“ – kurz „Förderverein Post SV Fußball e.V.“ genannt.
- b) Der Förderverein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Mitgliedern der Fußballabteilung sowie die Durchführung von Marketingaufgaben für die Fußballabteilung der Fußballabteilung des Post SV Nürnberg e.V. (im Folgenden kurz „PSV Fußball“ genannt) und zwar durch:

- die Erhebung von Beiträgen durch Mitglieder
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden

- b) Die Förderung kann entweder durch zweckgebundene Weitergabe von Geldern an die Fußballabteilung des Post SV Nürnberg erfolgen, aber auch dadurch, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten für Anschaffungen übernimmt und diese dann dem Post SV Nürnberg e.V. zur Verfügung stellt, welche in das Eigentum des PSV Fußball übergehen.
- c) Das Ziel dieser Unterstützung ist die Steigerung der Attraktivität des Fußballangebots im Post Sportverein, um ein möglichst erfolgreiches und qualifiziertes Jugend- und Erwachsenentraining in allen Altersklassen auch für die Zukunft zu erhalten, zu differenzieren und weiter auszubauen. Der Förderverein unterstützt den Fußballsport als eine attraktive Mannschaftsportart, die einen hervorragenden mentalen und körperlichen Ausgleich schafft, aber auch Teamgeist, Verantwortung und Eigeninitiative gleichermaßen fördert. Diese Förderung von persönlichkeitsbildenden Charaktereigenschaften und Schlüsselqualifikationen ist gerade bei heranwachsenden Jugendlichen besonders wichtig.

Zentral ist auch die Förderung der Spieler/Kinder und Jugendlichen selbst, so dass sie bei Anschaffungen, Teamevents, Fahrten, etc. entsprechend unterstützt werden können und somit weiterhin der Fußballabteilung erhalten bleiben.

- d) Gönner, Werbepartner und Sponsoren sollen zukünftig über den Förderverein mit der Abteilung PSV Fußball verbunden werden. Es wird angestrebt, eine möglichst große Zahl an Fördermitgliedern zu gewinnen und diese Mitgliederzahl beständig hoch zu halten. Durch die Einnahmen von Mitgliedsbeiträgen und vor allem der jährlichen Spenden soll ein kontinuierliches Unterstützungsbudget vorhanden sein.

FÖRDERVEREIN POST SV NÜRNBERG FUßBALL



- e) Spender erhalten vom Förderverein eine Spendenbescheinigung.
- f) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- g) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Beschluss für die Verwendung wird durch den Vorstand beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Höhe der Unterstützung ist vom Einzelfall abhängig.
- h) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über den steuerlich möglichen Auslagenersatz hinaus werden keine weiteren Vergütungen gewährt.

§ 3 Vereinsämter

Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder jede juristische Person werden.
- b) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch einen formlosen schriftlichen Antrag. Über diesen Antrag entscheidet die Mehrheit des Vorstands.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung bei Wahlen mitzustimmen und die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten sowie sich zu bemühen, Mitglieder zu werben und Gelder und Mittel für den Förderverein zu akquirieren.
- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Förderverein. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen; er ist dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein nicht.
- e) Mitglieder können auch aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des Fördervereins verstoßen oder trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand sind und seit der zweiten Mahnung ein Vierteljahr vergangen ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

FÖRDERVEREIN POST SV NÜRNBERG FUßBALL



§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und eine Bringschuld. Er ist jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus per Einzugsermächtigung zu entrichten. Die während des Jahres oder im Jahr der Gründung eintretenden Mitglieder zahlen den vollen Jahresbetrag. Die Nichtdurchführbarkeit des Einzugsverfahrens geht zu Lasten des jeweiligen Mitglieds und wird diesem gesondert berechnet.

§ 6 Organe

Organe des Fördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassier und dem Schriftführer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderungen (nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
 - Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Richtlinien zur Mittelverwendung
 - Auflösung des Vereins (nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder)
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder Email an die letzte dem Verein bekannte Wohn- bzw. Emailadresse zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich fordert.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem in der Versammlung zu bestimmendem Mitglied ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Er wird vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder berufen und hat den Vorstand in allen Belangen des Vereins zu beraten und zu unterstützen.

FÖRDERVEREIN POST SV NÜRNBERG FUßBALL



§ 10 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- a) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung per Akklamation oder, falls ein Mitglied dies wünscht, in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- b) Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben die Aufgabe, die Kassenführung, die Rechnungslegung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Über den Mitgliedsbeitrag beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Der erste Vorsitzende sowie der zweite Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Kassier und der Schriftführer sind jeweils zusammen mit einem Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 13 Verbindlichkeiten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet ausschließlich das Fördervereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Fördervereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als sieben Mitglieder gesunken ist oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden.
- b) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an den Post Sport Verein Nürnberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Fußballabteilung im Sinne dieser Satzung verwenden muss.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 27.11.2019 von der Gründungsversammlung des Fördervereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nürnberg, den 27.11.2019